Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Az.: Sauer- 61131 H – 2464

Sulingen, 1.2.2017

Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Nord Nr. 2464;
Plangenehmigung zur Planänderung Nr. 1 nach § 41 FlurbG

Hier: Prüfung des Einzelfalles nach UVPG

Anlagen: **- Prüfbogen gemäß Arbeitshilfe MU**
- Prüfung der UVP-Pflicht zu den Neugestaltungsgrundsätzen

1. Voraussetzungen: Prüfung des Einzelfalles

Die Planänderung Nr. 1 zum Plan nach § 41 FlurbG[1] wurde mit Schreiben vom 29.11.16 zur Genehmigung vorgelegt.

Nach Anlage1 zu § 3c UVPG[2] ist für den Plan nach § 41 die UVP-Pflicht im Einzelfall zu prüfen. Die Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Nord Nr. 2464 wurde im Rahmen der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze geprüft. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass eine UVP Pflicht nicht besteht (E-Mail vom 25.01.2013, Az. 306.2 – 611 – 2464).

Die UVP für die Änderung eines Vorhabens richtet sich im Falle des Planes nach § 41 FlurbG nach § 3e (1) Ziffer 2 des UVPG:

... eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Derzeit erfolgt die Prüfung des Einzelfalles nach der unverbindlichen Arbeitshilfe des MU aus dem Jahre 2012[3].

2. Prüfung des Einzelfalles: Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Nord Nr. 2464

In der Anlage wurden die Änderungen durch die aktuelle Planänderung gegenüber den Neugestaltungsgrundsätzen in Rot eingetragen. Änderungen ergeben sich nur bei der Größe des Vorhabens und der Nutzung und Gestaltung von Boden, Natur und Landschaft. Ein Weg wird statt Schotter in Bit, ein anderer statt Bit in Schotter ausgebaut.

Die Summe des ursprünglichen Planes mit den vorliegenden Planänderungen führt offensichtlich insgesamt zu einer offensichtlich unwesentlich größeren Belastung des Naturhaushaltes (zusätzlicher Kompensationsbedarf 30 m²) als bei der ursprünglichen Prüfung des Vorhabens, andere Umweltgüter werden nicht zusätzlich beeinträchtigt. Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Sau

(Sauer)

---

[1] Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetze vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

[2] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Änderung durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

[3] http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/6496, zuletzt eingesehen am 17.01.2017).